

Rundholzsortierkrane



Gefährdungen

- Durch den Aufenthalt im Gefahrenbereich des Krans kann es zu Quetschungen kommen.
- Durch unkontrollierte Bewegungen der Stämme kann man von diesen getroffen werden.

Schutzmaßnahmen

Aufstellung

- Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen den äußeren Teilen des Rundholzsortierkrans und festen Teilen der Umgebung, z. B. Gebäuden, Pfosten, Polterstützen, anderen Anlagen, einhalten.

- Im Bereich des Sägerisches von Rundholzsortierkranen mit eingebauter Kettensäge dürfen sich keine Verkehrswege oder Arbeitsplätze befinden ①.
- Kann der Sicherheitsabstand im Bereich des Sägerisches nicht eingehalten werden, Rundholzsortierkran erst dann in Betrieb nehmen, wenn die Sicherheit durch die Erfüllung folgender Auflagen auf andere Weise gewährleistet ist:



- auf die Quetschgefahr an den verengten Stellen durch Warnanstrich und Warnschilder hinweisen (2),
- den Aufenthalt von Personen im Arbeitsbereich des Rundholzsorktierkrans durch Beschilderung untersagen,
- die Beschäftigten auf den Gefahrenbereich hinweisen; Aufenthaltsverbot im gekennzeichneten Bereich ausdrücklich aussprechen,
- am Fahrerstand Warnblinkleuchten anbringen, die sich bei Kranbetrieb selbsttätig einschalten (3),
- an der Fahrerkabine Rückspiegel anbringen, die dem Fahrer einen ausreichenden Überblick bei Rückwärtsfahrten ermöglichen (4).
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen beachten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit Energieversorgungsunternehmen erforderlich. Sicherheitsmaßnahmen sind z. B. Verkabelung, Hubwerkbegrenzung.

- Der Fahrbereich des Rundholzsorktierkrans muss frei von Stolperstellen, Senken oder Vertiefungen sein.
- Bodenöffnungen zur Aufnahme des beweglichen elektrischen Anschlusskabels bis auf den Bereich der Kabelumlenkung durchtrittsicher verdecken.

Betrieb

- Bei Einschränkung des Sicherheitsabstands, z. B. durch Fahrzeuge oder abgerollte Stämme, Fahrbetrieb in diesem Bereich bis zur Beseitigung der Störung einstellen.
- Fahrersitz mit einer elektrischen Verriegelung, die alle automatischen Bewegungen (z. B. Schwenkbewegung Messbalken) abschaltet, sobald der Kranfahrer seinen Platz verlässt, ausstatten.
- Vor der Beseitigung von Störungen (z. B. im Bereich Messbalken, Kappsäge) alle automatischen Funktionen oder Ansteuerungen abschalten.

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:
 - täglich vor Arbeitsbeginn Funktionsprüfung sämtlicher Notendschalter durch den Kranführer,
 - nach Bedarf durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger),
 - nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständigen.
- Auch Prüfinweise in Betriebsanleitungen der Hersteller beachten.
- Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen dokumentieren.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der
 Prävention
 DGUV Vorschrift 52 Krane
 ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitschutzkennzeichnung
 DGUV Information 209-037 Rundholzplatz
 und Rundholzzubringung in
 Sägewerken – Arbeitssicherheit an
 Maschinen und Anlagen